

HANDWERK BW Postfach 10 06 36 70005 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Frau Ministerin Thekla Walker MdL
thekla.walker@um.bwl.de

Referat 21 – Grundsatzfragen Klimaschutz, Monitoring
Frau Susanne Gniffke
klima@um.bwl.de

Geschäftszeichen: UM 21-4500-28/2/3

Datum 04.04.2025

Bearbeiter/Durchwahl
Catharina Thiery/ -158
thiery@handwerk-bw.de

Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg u. a. - Durchführung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Ministerin,
Sehr geehrte Frau Gniffke,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Novelle des Klimaschutzgesetzes möchten wir als HANDWERK BW auf die essenzielle Rolle des Handwerks bei der Umsetzung der Wärmewende ausdrücklich hinweisen. Damit nehmen wir insbesondere Bezug auf die Anpassung des § 7 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG).

Die aktuelle Formulierung des **§ 27 d (2) KlimaG** sieht vor, dass der Kreis der Beteiligten im Rahmen der Wärmeplanung reduziert werden kann. Die Liste der Beteiligten nach § 7 Absatz 2 WPG umfasst unter anderem Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Betreiber von Wärmenetzen und die zuständigen Gemeinden. Handwerkskammern sind als Verfahrensbeteiligte gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 6 WPG lediglich optional eingebunden.

Diese Regelung birgt die Gefahr, dass die Handwerksorganisationen und damit die Expertise des Handwerks in der Praxis nicht ausreichend in die Planungsprozesse einbezogen werden. Das würde auch der mit Ihrem Haus und Ihnen persönlich geteilten Überzeugung widersprechen, dass das Handwerk Ihr Partner in der Energiewende ist, was aktuell wieder durch den gemeinsamen Flyer zur energetischen Sanierung („Jetzt modernisieren, jahrelang profitieren“) unterstrichen wird. Gerade das Handwerk ist der Akteur, der die praktischen Anforderungen und Möglichkeiten vor Ort kennt und somit maßgeblich zur Realisierbarkeit und Effizienz von Wärmeprojekten beiträgt.

Konkret schlägt HANDWERK BW vor, die **Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften als obligatorische Beteiligte in die Planung und Umsetzung der Wärmeversorgung einzubeziehen**. Diese Anpassung ist notwendig, um die Expertise des Handwerks optimal zu nutzen und die Effektivität der Wärmeplanung zu steigern.

Bedeutung des Handwerks bei der Wärmewende

Das Handwerk, insbesondere die Betriebe der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (SHK) und Elektrotechnik, ist unverzichtbar für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende in Baden-Württemberg. Die Fachkompetenz dieser Betriebe ist entscheidend für die Planung, Installation und Wartung energieeffizienter Heizsysteme und Wärmenetze. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der von HANDWERK BW konzipierte „Kommunale Wärmebeirat“. Kommunale Wärmebeiräte ermöglichen eine enge, zielorientierte und koordinierte Zusammenarbeit aller Akteure im Wärmesektor. Dieser dient als Steuerungs- und Planungsinstrument zur Realisierung einer klimaneutralen Wärmeversorgung vor Ort. Das Handwerk nimmt hier eine gleichberechtigte Rolle ein. Der Kommunale Wärmebeirat befindet sich als Maßnahme im offiziellen Maßnahmenpapier des ifeu-Instituts (S.27 „2.2.7 Maßnahme 1.7: Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes im KlimaG BW“ https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Energie/Waermegipfel/Bericht_Arbeitsphase_Waermegipfel_BW_Massnahmenvorschlaege_final.pdf) im Rahmen des Wärmegipfelprozesses Ihres Hauses.

Nun soll eine erste Pilotierung eines Kommunalen Wärmebeirats in der Stadt Rottenburg am Neckar durchgeführt werden. Hier sind die Kreishandwerkerschaft Tübingen, die LEA Tübingen sowie die Stadt Rottenburg am Neckar involviert. Das Umweltministerium BW plant, den Piloten durch das Institut für Energie- und Umweltforschung wissenschaftlich begleiten zu lassen. Das ifeu-Institut soll die Sitzungen moderieren und die Ergebnisse wissenschaftlich auswerten.

Dieses wichtige Beispiel zeigt, dass die zentrale Rolle des Handwerks in der Planung und Umsetzung der Wärmewende unverzichtbar und auch von Ihrem Haus unterstützt und umgesetzt wird. Die obligatorische Beteiligung des Handwerks durch die Verankerung im KlimaG ist an dieser Stelle ein zwingend erforderlicher und konsistenter Schritt.

Vorteile der obligatorischen Beteiligung des Handwerks

Die verpflichtende Einbindung der Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften in die Planung und Umsetzung von Wärmenetzen bietet mehrere Vorteile:

- **Technisches Fachwissen:** Das Handwerk bringt praxisorientiertes Wissen ein, das für die Planung realistischer und umsetzbarer Wärmekonzepte unerlässlich ist.
- **Beratungskompetenz:** Durch ihre Nähe zum Endverbraucher können Handwerksbetriebe wertvolle Beratung leisten und zur Akzeptanz von Wärmeprojekten beitragen.
- **Verbesserung der Planung:** Die frühzeitige Einbindung des Handwerks ermöglicht es, potenzielle Herausforderungen frühzeitig zu identifizieren und Lösungen zu entwickeln, was die Effizienz und Effektivität der Wärmeplanung steigert.
- **Kapazitätsplanung:** Das Handwerks kann Auskunft über ihre Kapazitäten geben und so eine realistische Zeit- und Ressourcenplanung ermöglichen, die für den Erfolg von Wärmeprojekten entscheidend ist.
- **Kostensenkung:** Durch die Identifikation und Umsetzung effizienter Lösungen können Kosten reduziert werden.

Fazit

Die Anpassung von § 7 Absatz 2 WPG, die Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften als obligatorische Beteiligte in die Planung und Umsetzung von Wärmenetzen einzubeziehen, ist ein notwendiger Schritt, um die Wärmewende in Baden-Württemberg erfolgreich voranzutreiben. Die Expertise und das Fachwissen des Handwerks sind unverzichtbar für die Entwicklung praktikabler und effizienter Lösungen. Wir bitten Sie daher, diese Änderung in Betracht zu ziehen und so die Grundlage für eine erfolgreiche und nachhaltige Wärmeversorgung in unserem Land zu schaffen.

Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahmen des Fachverbands Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg sowie des Landesinnungsverbands des Schornstiefegerhandwerks Baden-Württemberg hin.

Insbesondere sind die Anmerkungen des Schornstiefegerhandwerks zu **§ 33 KlimaG** Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne zu beachten und dem Vorschlag **§ 34a KlimaG** einen **neuen Absatz 6** hinzuzufügen.

HANDWERK BW betont nochmals, dass das Kkehrbuch als Datenquelle für eine umfassende Wärmeplanung mit zunehmendem Einsatz von Wärmepumpen und dem Ausbau von Wärmenetzen zunehmend lückenhaft wird. Eine Erweiterung der Aufzeichnungen des bevollmächtigten Bezirksschornstiefegers auf alle Wärmeerzeuger – einschließlich Wärmepumpen, Stromdirekt- oder Speicherheizungen sowie Übergabestationen von Wärmenetzen – würde ein lückenloses Verzeichnis schaffen, das die Fortschreibung der Wärmeplanung erheblich erleichtern würde. Zudem könnte auf diese Weise eine wichtige Lücke im Gebäudeenergiegesetz geschlossen werden. Nach § 97 GEG überprüfen bevollmächtigte Bezirksschornstein-

feger zwar verschiedene Vorgaben des Gesetzes, jedoch nur in den Gebäuden, in denen sie tätig sind. Dadurch bleibt eine steigende Zahl von Wärmeerzeugungsanlagen ohne Prüfung, was zu unnötigem Energieverbrauch führt. Energieeinsparung ist ein zentraler Beitrag zum Klimaschutz und, im Fall von Wärmepumpen, auch zur Stabilisierung der Stromnetze. Eine länderübergreifende Regelung zur Wärmeplanung ist nur dann sinnvoll, wenn auch weiterhin eine Vorreiterrolle in der Wärmeplanung eingenommen werden soll. Dies lässt sich insbesondere durch eine fortlaufende und präzise Datengrundlage erreichen. Aus diesem Grund empfiehlt HANDWERK BW ebenfalls die Einführung eines vollständigen Wärmeerzeugungskatasters, das vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger als beliehenem Unternehmer geführt werden sollte.

Weitere, einzelne Anmerkungen zum KlimaG:

Vorblatt, Punkt G: Digitaltauglichkeits-Check

Werden die Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung, zwischen Behörden, zwischen Kommunen oder anderen öffentlichen Stellen tatsächlich digital und medienbruchfrei sowie ohne besondere Formvorgaben abgewickelt, ist dies ausdrücklich zu begrüßen.

Abschnitt 4 Energieeffizienz

Bei §18 werden die Wörter „Gemeinden und Gemeindeverbände“ durch die Wörter „öffentliche Stellen und Kommunen“ ersetzt.

Das sollte, wenn beabsichtigt, dann in allen Absätzen gleichermaßen erfolgen (§5; §8 (6); §18 (1), (3) und (4); §28 (1) und 2; § 31 (2); §34 (1))

§18a Einsparverpflichtung der Kommunen

Es sollen jährliche Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtend erzielt werden.

Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Das würde bedeuten, dass die absolute jährliche Einsparung beim Endenergieverbrauch stetig abnimmt.

Wir schlagen vor, den Endenergieverbrauch des Jahres 2025 als Basis festzulegen und jedes Jahr Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045, bezogen auf das Basisjahr 2025, festzuschreiben.

Die Verpflichtungen der öffentlichen Stellen und Kommunen nach §18a Absatz 2 sollte getauscht werden. Bei öffentlichen Stellen und Kommunen von weniger als 5.000 Einwohnern sollten zum einen die Erfassungsergebnisse früher vorliegen und u.E. die Einsparverpflichtungen auch schneller umsetzbar sein.

Abschnitt 6 Wärmeplanung

§27a sollte um einen Absatz 5 ergänzt werden.

(5) Für jedes Wärmenetz ist der Nachweis eines wirtschaftlichen Betriebs ohne Anwendung eines Anschluss- und Benutzungszwanges zu führen und bis zum 31.12.2040 jährlich der wirtschaftliche Betrieb des Wärmenetzes zu evaluieren.

§27b (2) Satz 2 sollte wie folgt lauten: „Die Entscheidung über die Ausweisung erfolgt durch Satzung unter Beachtung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus §27a (5)“.

§34a und §34b Finanzieller Ausgleich

Es ist sicherzustellen, dass Wärmeplanungen nicht als Maßnahme eines kommunalen Klimaanpassungskonzeptes doppelt gefördert werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen jederzeit für den konstruktiven Dialog zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Haas
Hauptgeschäftsführer



Catharina Thiery
Leiterin Technologie & Transformation